

BVGer D-5401/2008 vom 16. Oktober 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5401_2008

FR: TAF D-5401/2008 du 16 octobre 2008

IT: TAF D-5401/2008 del 16 ottobre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Gemäss Mitteilungen der zuständigen kantonalen Behörden vom 22. September 2008 sind die Gesuchsteller seit dem 1. September 2008 unbekanntem Aufenthaltsort. Da die Gesuchsteller den einverlangten Kostenvorschuss am 8. September 2008 - mithin zu einem Zeitpunkt, gemäss welchem sie seitens der Behörden bereits als unbekanntem Aufenthaltsort galten - geleistet haben und ferner der Rechtsvertreter Kenntnis von diesen Mitteilungen hatte (vgl. Verteiler der Mitteilungen vom 22. September 2008) ohne darauf in irgendeiner Form zu reagieren, ist ohne weiteres vom (weiter) bestehenden Rechtsschutzinteresse der

Gesuchsteller auszugehen.

E. 2.2

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.3

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Die in den Artikeln 121-123 BGG aufgezählten Revisionsgründe stimmen weitgehend mit denjenigen in Art. 66 VwVG überein. In Bezug auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG besteht gemäss Wortlaut des letzten Teilsatzes der entsprechenden Bestimmung der Unterschied zu Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG indes lediglich darin, als dass die Revision eines Beschwerdeentscheids aufgrund erst nachträglich entstandener Beweismittel, die geeignet sind, die im Beschwerdeentscheid unbewiesen gebliebene, bekannte Tatsache zu belegen, nicht möglich ist (... "unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind."). Das von den Gesuchstellern eingereichte Beweismittel (Anklageschrift der Staatsanwaltschaft [...] vom [...]) beschlägt keinen solchen Sachverhaltsumstand. Es sind demnach keine Gründe ersichtlich, die eine von der bisherigen Rechtsprechung abweichende Beurteilung des vorliegenden Revisionsgesuches zur Folge haben könnte.

E. 3.2

Mit Zwischenverfügungen vom 25. und 27. August 2008 wurde den Gesuchstellern ausführlich dargelegt, weshalb die Vorbringen in der Revisionseingabe unter dem Gesichtspunkt der revisionsrechtlichen Bestimmungen verspätet vorgebracht wurden und nicht erheblich sind. Eine Änderung der Sachlage hinsichtlich ihrer Begehren von damals ist zwischenzeitlich auch nicht eingetreten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass weder das Original der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft (...) vom (...) nachgereicht wurde noch irgendwelche weitere in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellte, die Gesuchsteller betreffende Unterlagen Eingang in die Akten gefunden haben. Um Wiederholungen zu vermeiden kann daher vollumfänglich auf die Ausführungen in den erwähnten Zwischenverfügungen verwiesen werden (vgl. auch Bst. E und G hievor). Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle bloss erwähnt, dass die Begründung in den Zwischenverfügungen - obschon nicht nötig - in zwei Richtungen erfolgte. Nachdem den Darlegungen der Gesuchsteller die Erheblichkeit abgesprochen wurde, wäre der von den Gesuchstellern angerufene Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG mangels Erfüllens der kumulativen Erfordernisse (Neuheit, Erheblichkeit) bereits aus diesem Grund nicht gegeben gewesen (vgl. auch Ziff. 3.1). Mithin hätten Ausführungen zur Verspätung der Vorbringen und der in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsprechung unterbleiben können. Nach dem Gesagten erübrigen sich somit weitere Erörterungen. Ebenfalls ist bei dieser klaren Sachlage der Antrag um Einholung einer Botschaftsauskunft abzuweisen.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Die Gesuche um Revision der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2008 sind demzufolge abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'400.-- den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese sind durch den am 8. September 2008 in der gleichen Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt und mit diesem zu verrechnen.

E. 6

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.